

Reglement zu Unterstützungsbeiträge aus dem Reservefonds Nachwuchs des Regionalverbands BernTennis (RVBT)

1. SINN UND ZWECK

Mit Beiträgen aus dem Konto Reservefonds Nachwuchs können RVBT Kaderspieler unterstützt werden, die sich auf dem «Road to Top» von Swiss Tennis befinden und mit dem RV BernTennis eine Vereinbarung eingegangen sind. Ziel ist es einen Unterstützungsbeitrag an die hohen Kosten zu leisten, welche durch den enormen Trainingsaufwand und den Besuch von nationalen und internationalen Turnieren entstehen.

2. QUALIFIKATION / BEITRAGSBERECHTIGUNG

Erforderlich ist ein aktuelles Ranking unter den besten 100 gemäss ITF Juniors.

Beitragsberechtigt sind Spieler des RVBT-Kaders gemäss aktueller Kaderliste, welche:

- In den Selektionskriterien gemäss Nachwuchsförderungskonzept des RVBT die Vereinbarung unterschrieben haben und einhalten.
- Die Anforderungen an das «Road to Top» Konzept von Swiss Tennis erfüllen.
- Die Anforderungen für Beitragsgesuche erfüllen (Punkt 3).
- Für den entsprechenden Zeitraum keine Unterstützungsbeiträge (gemäss Anhang 1 des Nachwuchsförderungskonzepts) erlangen konnten.

3. ANFORDERUNGEN FÜR BEITRAGSGESUCHE

Ein Kostennachweis mit den erzielten Resultaten für den entsprechenden Zeitraum, für welche ein rückwirkender Unterstützungsbeitrag gewünscht wird, ist jeweils bis spätestens Ende März resp. Ende September des abgelaufenen Halbjahres an den Ressortleiter Kader von RVBT einzureichen. Beiträge können nur für Einzelwertungen gesprochen werden.

4. KONTROLL- UND ENTSCHEIDUNGSGREMIUM

Das Kontrollgremium resp. Entscheidungsgremium setzt sich aus den Ressortleiter Regionalkader und U10-Förderkader sowie dem Präsidenten oder einer für ihn als Stellvertreter ernannte Person zusammen. Das Gremium entscheidet, welche Unterstützungsbeiträge an eingereichte Anträge ausbezahlt werden. Der Vorstand präsentiert transparent die Auszahlungen an der jeweiligen Generalversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss.

5. AUSZAHLUNG VON BEITRÄGEN

Die Beiträge werden halbjährlich auf Antrag des Kontrollgremiums ausbezahlt. Jede Auszahlung muss vom Präsidenten genehmigt werden.

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 16. April 2020 in Kraft.